

SYNOPSIS

Änderungen GSO 2009

Geltende GSO	Antrag
§ 20 Berichterstattung und Anträge ¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung der Stadtkanzlei den Kommissionsbericht abzuliefern. ² Die Kommissionspräsidentin ist in der Regel Berichterstatterin, welche die Anträge der Kommission vor dem Gesamtrat zu vertreten hat. ³ Bei geteilter Ansicht steht es einer Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern frei, einen besonderen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen sowie eine eigene Berichterstatterin zu bezeichnen.	... bis spätestens zwölf Tage ...

Geltende GSO	Antrag
§ 24 Einladung ¹ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen und den Ratsmitgliedern zusammen mit den zur Behandlung gelangenden Berichten und Anträgen des Stadtrates sowie der Kommissionen zuzustellen. ² Die Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Medien zugestellt. ³ Werden in einer Sitzung nicht alle Verhandlungsgegenstände behandelt, so kann die Präsidentin zu deren Erledigung mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Auskündigung eine neue Sitzung ansetzen.	^{1bis} Zweite Beratungen gemäss § 55a sind den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung anzukündigen.
§ 35 Genehmigung des Protokolls ¹ Das Protokoll ist in der Regel spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates zuzustellen und an dieser Sitzung zu genehmigen. ² Protokolleinsprachen sind bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen. ³ Das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Grossen Gemeinderates genehmigt.	§ 35 Abs. 2 aufgehoben

Geltende GSO	Antrag
§ 41 Motionen und Postulate ¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates verpflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen. ² Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen. ³ Motionen und Postulate sind spätestens am Vorabend der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.	³ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen.

Geltende GSO	Antrag
§ 42 Behandlung von Motionen ¹ Motionen werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung an den Stadtrat, das Büro oder eine gemeinderätliche Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen. ² Spätestens zwölf Monate nach der Überweisung ist dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken. ³ Sobald der Bericht und Antrag vorliegt, wird der Vorstoss im Rat traktandiert. Nach mündlicher Begründung durch die Motionärin und nach durchgeführter Diskussion entscheidet der Rat, ob die Motion erheblich erklärt wird oder nicht. ⁴ Steht das Motionsbegehren im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen und wie ein gewöhnlicher Antrag zu behandeln.	¹ Trifft eine Motion spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird sie zur Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt. Später eintreffende Motionen werden auf die folgende Ratssitzung traktandiert. ^{1bis} Traktandierte Motionen werden an den Stadtrat, das Büro oder eine gemeinderätliche Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die Nichtüberweisung, die Umwandlung in ein Postulat oder die sofortige Behandlung beschliessen.

Geltende GSO	Antrag
§ 42b Behandlung von Postulaten ¹ Postulate werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen, sofern kein abweichender Antrag vorliegt. Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. ² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat spätestens zwölf Monate nach der Überweisung Bericht und Antrag. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken. ³ Steht das Postulat im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen.	¹ Trifft ein Postulat spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird es zur Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt. Später eintreffende Postulate werden auf die folgende Ratssitzung traktandiert. ^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. ⁴ Eine Diskussion über den Bericht und Antrag des Stadtrates findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die stadt-rätliche Vorlage in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.

Geltende GSO	Antrag
§ 43 Interpellationen ¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. ² Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen. ³ Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen.	² , so hat diese innert drei Monaten nach Einreichung bei der Stadtkanzlei zu erfolgen. ³ Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen und darüber Beschluss fassen, ob er die Antwort des Stadtrates in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt. ⁴ Mit dem Abschluss der Diskussion ist das Geschäft erledigt und von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Geltende GSO	Antrag
§ 44 Kleine Anfragen ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben das Recht, über Gegenstände der städtischen Verwaltung Kleine Anfragen an den Stadtrat zu richten. ² Diese Anfragen sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen; sie werden an den Stadtrat weitergeleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. ³ Der Stadtrat beantwortet die Anfragen - mündlich oder schriftlich - sofort nach Bekanntgabe im Rat oder an der nächstfolgenden Sitzung. ⁴ Kleine Anfragen werden nicht auf die Traktandenliste genommen. Eine Diskussion findet nicht statt.	³ Der Stadtrat beantwortet die Anfrage mündlich sofort nach der Bekanntgabe im Rat oder schriftlich innert 30 Tagen nach der Ratssitzung.

Geltende GSO	Antrag
§ 48 Eintretensfrage ¹ Bei jedem Verhandlungsgegenstand wird zuerst beschlossen, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Sind Nichteintretensanträge gestellt und begründet, findet eine Eintretensdebatte statt. ² In der Eintretensdebatte haben zuerst die Kommissionssprecherinnen, der Stadtrat sowie die Fraktionssprecherinnen das Wort. Nachher wird das Wort von der Präsidentin in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Die Mitglieder des Stadtrates und die Berichterstatterinnen der Kommissionen erhalten zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort. Überdies ist das Wort ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates auf eine persönliche Bemerkung antworten will. ³ Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.	⁴ Einzutreten ist in jedem Fall auf Volksinitiativen, auf parlamentarische Vorstösse, auf Berichte und Anträge zu zweiten Beratungen, auf das Budget und auf die Jahresrechnung. Zu diesen Geschäften findet keine Eintretensdebatte statt.

Geltende GSO	Antrag
§ 50 Ordnungsanträge ¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Rückweisung, Verschiebung, Aussetzung, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen. ² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.	² Ordnungsanträge können jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. ³ Sind Ordnungsanträge gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu deren Erledigung unterbrochen, sobald sich die Kommissionssprecherin, die Fraktionssprecherinnen und die Sprecherin des Stadtrates zur Sache geäußert haben.